

Liebe Abonentinnen und Abonenten,

mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform

<http://www.ce-richtlinien.de>

1. [Thema des Monats](#)
2. [Aktuelles](#)
3. [Veranstaltungstipps](#)
4. [CE-Originaltexte- Neues und Aktualisierungen](#)
5. [Praxistipps](#)
6. [...und weiterhin](#)

## 1. THEMA DES MONATS

### **Gebraucht? Aber mit Sicherheit!**

#### **Handel mit gebrauchten Maschinen – (Teil 2) –**

von Dipl.-Ing. Hans-Joachim Ostermann ([www.maschinenrichtlinie.de](http://www.maschinenrichtlinie.de)) und Dipl.-Ing. Dirk von Locquenghien (Umweltministerium Baden-Württemberg)

#### **Handel mit Gebrauchtmaschinen in Deutschland**

##### **1. Aus einem EWR-Drittstaat**

Nach § 2 Abs. 8 GPSG steht die Einfuhr eines Produktes in den europäischen Wirtschaftsraum dem Inverkehrbringen eines neuen Produktes gleich. Damit wird klargestellt, dass Gebrauchtmaschinen, die von außen in den EWR-Bereich eingeführt werden, wie neue Maschinen zu behandeln sind. Hinsichtlich des Inverkehrbringens von Gebrauchtmaschinen aus einem EWR Drittstaat sind in der Bundesrepublik also das GPSG und die 9. GPSGV, wie für neue Maschinen zu beachten. Danach ist u.a. ein CE-Zeichen anzubringen und eine Konformitätserklärung beizufügen. Damit regelt die Bundesrepublik im Rahmen ihrer Umsetzung rechtsverbindlich, was europäisch nur im „Binnenmarktleitfaden“ (*Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien, EU-Kommission*) interpretiert wird, sich aber rechtlich niedergelegt in keiner EG Richtlinie so wieder findet.

Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften ist in diesem Fall der Inverkehrbringer der Gebrauchtmaschine in den EWR. Zu beachten ist, wie schon eingangs erläutert wurde, dass die Schweiz auf Grund eines Abkommens mit der EU beim Gebrauchtmaschinenhandel wie ein EWR Staat behandelt wird.

##### **2. Aus einem EWR-Staat**

###### 2.1 Unveränderte Gebrauchtmaschine

Wie bereits dargelegt, müssen Gebrauchtmaschinen beim Inverkehrbringen den Vorschriften entsprechen, die zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens der Maschine in der Bundesrepublik gelten / galten. D.h. es ist im konkreten Fall zu ermitteln, welche – sicherheitstechnischen – Vorschriften zum Zeitpunkt der Einführung in die Bundesrepublik an eine Gebrauchtmaschine gestellt werden / wurden. Bei der

sicherheitstechnischen Bewertung sind die bestimmungsgemäße Verwendung und die vorhersehbare Fehlanwendung zu berücksichtigen.

-Anzeige-



**Maschinenbautage Köln:**  
20. bis 21. September 2006

Jetzt anmelden!

Konferenz mit anschließenden Workshops am 22.09.

Informieren Sie sich und diskutieren Sie über die "CE-Praxis" mit Fachleuten zu Themen wie "Die neue Maschinenrichtlinie", "Neue Normen", Dokumentation, "Sicherheits-Manipulationen", "Explosionsschutz im Maschinenbau", "Maschinenexport nach China", ..

**Anmeldung:** <http://www.maschinenbautage.de>

Nähere sicherheitstechnische Anforderungen stellt das GPSG allerdings nicht, so dass hier Interpretationsbedarf besteht. Es liegt aber auf der Hand, dass für Gebrauchtmaschinen nicht dieselben Anforderungen wie für neue Maschinen gestellt werden können, will man nicht den Gebrauchtmaschinenhandel zum Erliegen bringen. Um nur ein Beispiel zu nennen, kann zu diesem Zeitpunkt die für neue Maschinen geforderte Integration der Sicherheit kaum mehr realisiert werden. Deshalb können die Anforderungen der Maschinenrichtlinie hier nicht Maßstab sein.

Eine bessere Hilfe bieten die Vorschriften für die Bereitstellung von Maschinen, die sich in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) wieder finden. Im Anhang 1 der Verordnung werden nämlich ähnlich Anhang I Maschinenrichtlinie Mindestvorschriften für Arbeitsmittel aufgelistet. Geht man davon aus, dass die Behörde kaum Einwände gegen das Inverkehrbringen von Maschinen haben wird, die auf Grund ihrer sicherheitstechnischen Ausstattung den Beschäftigten zur Benutzung bereitgestellt werden dürfen, scheint dies der richtige Weg zu sein.

Zu beachten ist über die Anforderungen des Anhang 1 der BetrSichV hinaus die vorhersehbare Fehlanwendung und die Forderung des GPSG nach dem Hinweis zur Art der Aufstellung und der Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache.

## 2.2 Aufgearbeitete Gebrauchtmaschinen

Was unter dem Begriff „aufgearbeitet“ zu verstehen ist, ist im Gesetz nicht definiert. Aufgearbeitete Maschinen können aber nach der allgemeinen Anschauung wie folgt beschrieben werden:

*Unter Aufarbeitung wird bei einer Maschine verstanden, dass durch Reparatur, Instandsetzung bzw. Verschönerungsmaßnahmen (z.B. neuer Anstrich) oder wie es im üblichen Sprachgebrauch heißt, durch eine „Generalüberholung“ der Eindruck vermittelt wird, dass sie sich in einem „neuwertigen“ Zustand befindet.*

Das heißt, es handelt sich nach wie vor um die ursprüngliche „alte“ Maschine. Eine Aufarbeitung im Sinne des GPSG mit den daraus abzuleitenden Rechtsfolgen, liegt allerdings nicht vor, wenn im Rahmen der Aufarbeitung eine wesentliche Veränderung vorgenommen wird (s.u.).

Danach sind die Rechtsfolgen aus dem Bestimmungen des GPSG beim Inverkehrbringen aufgearbeiteter Maschinen identisch mit denen für eine unveränderte Gebrauchtmaschine. Die in der Literatur teilweise anzutreffende Auffassung, dass

aufgearbeitete Maschinen wie wesentlich veränderte Maschinen zu behandeln sind, ist aus dem GPSG nicht abzuleiten und entspricht nach Kenntnis der Autoren schon aus den bereits weiter oben angeführten Gründen auch nicht dem Willen des Gesetzgebers.

### 2.3 Wesentlich veränderte Gebrauchsmaschinen

Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz erfasst auch das Inverkehrbringen wesentlich veränderter Produkte (§ 2 Abs. 8). Dabei wird wie schon im aufgehobenen Gerätesicherheitsgesetz allerdings nicht darauf eingegangen, welche Anforderungen beim Inverkehrbringen an ein wesentlich verändertes Produkt zu stellen sind. Allerdings war schon immer unbestrittene Rechtsauffassung, dass es in der wesentlichen Veränderung begründet ist, dass das so veränderte Produkt wie ein neues Produkt zu behandeln ist. Mit dem Begriff „wesentlich“ soll nämlich ausgedrückt werden, dass das Produkt soweit verändert wurde, dass es mit dem alten Produkt – sicherheitstechnisch – wenig gemein hat.

In dem Leitfaden zum EU Binnenmarktrecht (*Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien, EU-Kommission*), der gemeinsam von der EU Kommission und den Mitgliedstaaten erarbeitet wurde, wird auch das Gemeinschaftsrecht so interpretiert, dass ein Produkt, das bedeutenden Veränderungen unterliegt, wie ein neues Produkt zu behandeln ist. Mit dieser Auslegung hatte sich die Gemeinschaft der deutschen Rechtsauffassung schon vor etwa zehn Jahren angeschlossen.

Damit ist klar, dass der Inverkehrbringer von wesentlich veränderten Maschinen die Maschinenrichtlinie, die mit dem GPSG und der Maschinenverordnung (9. GPSGV) in nationales Recht übernommen wurde, wie für neue Maschinen einzuhalten hat. Zu beachten ist auch, dass ein Betreiber, der eine Maschine wesentlich verändert, im Sinne von § 3 Abs. 4 der 9. GPSGV eine Maschine für den Eigengebrauch herstellt und ihn damit die selben Verpflichtungen treffen wie einen Inverkehrbringer.

- Anzeige -



Wir unterstützen Firmen im Bereich Maschinen- und Anlagenbau, sowie Produktionsbetriebe, bei der Umsetzung der aktuellen EG-Richtlinien

- Projektmanagement (Projektleitung, Zulieferermanagement, ....)
- CE-Kennzeichnung (Normenrecherche, Gefahrenanalyse, ....)
- Arbeitsschutz (Risk-Management, Gefährdungsbeurteilungen, ....)
- Dokumentation (Betriebsanleitungen, Arbeitsanweisungen, ....)
- Übersetzungen (alle EU-Sprachen und weitere)
- Schulungen + Workshops (CE-Kennzeichnung, Dokumentation, ....)

Ing.-Büro Wittke, Billensbacheräckerstr. 21, D-75433 Maulbronn  
Tel. 07043/9507-0, Email : <mailto:wittke@wittke.de>,  
Homepage : <http://www.wittke.de>

In dem dritten und letzten Teil dieses Beitrages beschäftigen wir uns abschließend mit dem Gebrauchsmaschinenhandel in Deutschland und der Integration von Gebrauchsmaschinen in Maschinenanlagen.

[[nach oben](#)]

## 2. AKTUELLES

### Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS)

In seiner 9. Sitzung am 28. Oktober 2005 hat der ABS zwei technische Regeln zu den Mechanischen Gefährdungen verabschiedet und dem BMWA (heute BMAS) vorgeschlagen, diese als technische Regeln zur BetrSichV im Bundesanzeiger bzw. Bundesarbeitsblatt bekannt zumachen:

- TRBS 2111 "Mechanische Gefährdungen – Allgemeines"
- TRBS 2111 "Mechanische Gefährdungen– Teil 1: Maßnahmen zum Schutz vor kontrolliert bewegten Teilen, die frei zugänglich sind"

Diese technischen Regeln wurden am 10. Februar 2006 im Bundesanzeiger Nr. 29 bekannt gemacht.

Quelle: [www.maschinenrichtlinie.de](http://www.maschinenrichtlinie.de)

-Anzeige-

Ausbildung zum CE-Koordinator durch TÜV Rheinland zertifiziert

Der Ausbildungslehrgang zum CE-Koordinator wurde zum 22.12.2005 durch den TÜV Rheinland zertifiziert.

Mit seinen Qualifikationen bietet der CE-Koordinator Sicherheit für das Unternehmen als Ganzes und für die betreffenden Personen im Einzelnen.

#### **DER CE-KOORDINATOR: MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG ...**

Informationen unter: [www.CExpert.eu](http://www.CExpert.eu)

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

### **BAuA informiert über den aktuellen Stand der neue Maschinenrichtlinie**

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BauA) informiert auf ihrer Internetseite über den aktuellen Stand zur Maschinenrichtlinie. Die Bundesanstalt geht davon aus, dass die neue Maschinenrichtlinie Ende des 1. Halbjahres 2006 veröffentlicht wird.

Weiter unter [http://www.baua.de/de/Geraete-und-Produktsicherheit/Produktgruppen/Neue-Maschinenrichtlinie\\_target.html](http://www.baua.de/de/Geraete-und-Produktsicherheit/Produktgruppen/Neue-Maschinenrichtlinie_target.html)

### **Richtlinie 2006/15/EG veröffentlicht**

Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 9. Februar 2006 wurde die

*Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG*

veröffentlicht. In der Richtlinie werden die Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte für verschiedene chemische Arbeitsstoffe festgelegt.

-Anzeige-



**160 neue Normen am 31.12.2005 im Amtsblatt veröffentlicht!**  
**- Mit dabei die EN ISO 12100: ohne Übergangsfrist – Safexpert User führen die Anpassung ohne Aufwand durch**

- die neue EN ISO 12100-1 und -2 eingearbeitet
- laufende Projekte können per Klick konvertiert werden
- in der Normen Titel-Datenbank sind alle 160 neuen Normentitel aus dem Bereich Sicherheit von Maschinen
- Filterfunktionen zeigen, welche Normen für Sie relevant sind

Safexpert 5.0 Kunden erhalten hier das Service Pack 2 kostenlos, nicht Safexpert Kunden finden weitere Informationen

[www.sick.com/safexpert](http://www.sick.com/safexpert)

oder eine Mail an [safexpert@sick.de](mailto:safexpert@sick.de)

Sick AG

Industrielle Sicherheitstechnik

### **Stellungnahme des EWSA zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG**

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 3. Februar 2006 seine Stellungnahme zu einer Änderung der

*Richtlinie 2000/14/EG über umweltbelastende Geräusch-emissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen*

veröffentlicht. Der Ausschuss steht einer Änderung der Richtlinie, die überwiegend Geräte aus dem Bauwesen sowie der Land- und Forstwirtschaft umfasst, positiv gegenüber.

Der Grund für die geplante Änderung ist die Stufe II zur Absenkung der Lärmgrenzwerte, die am 3. Januar 2006 hätte in Kraft treten sollen. Es hat sich gezeigt, dass es bei bestimmten Geräten technisch unmöglich ist, die Lärmgrenzwerte der Stufe II einzuhalten.

Die Schalleistungspegel der Stufe II sollen als Richtwerte betrachtet werden. Wird die Richtlinie nicht geändert, gelten die Werte aus Stufe I auch für Stufe II.

[\[nach oben\]](#)

### **3. VERANSTALTUNGSTIPPS**

#### **[Managementsysteme für Hersteller von Medizinprodukten](#)**

Termin: 04.04.06

Veranstalter: TÜV Akademie GmbH

Ort: Frankfurt

---

#### **[EMV-konforme Entwicklung von Schaltungen und Geräten](#)**

Termin: 05.04.06  
Veranstalter: Technische Akademie Esslingen  
Ort: Ostfildern

---

### Effiziente CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen

Termin: 05.04.06  
Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH & Co KEG  
Ort: Düsseldorf

Weitere Seminare finden Sie unter:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/seminare.asp>

[[nach oben](#)]

## 4. CE-ORIGINALTEXTE

Es wurden keine Normen- und Prüfstellenverzeichnisse aktualisiert.

[[nach oben](#)]

## 5. PRAXISTIPPS

### **Vorlagen der BG Chemie zur Gefährdungsbeurteilung**

Die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie stellt auf ihrer Internetseite die am häufigsten benötigten Vorlagen aus ihren Merkblättern zur Verfügung.

Unter anderem ist darin auch die neueste Fassung von "GefDok light" enthalten, das zur einfache Erstellung und Pflege der Gefährdungsbeurteilung dient.

Download unter

<http://www.bgc-downloadcenter.jedermann.de/?selectedMenuId=gefaehrdungsbeurteilung>

[[nach oben](#)]

## 6. ...UND WEITERHIN

### **Komplexer Fragebogen erprobt und verbessert**

Durch die dynamischen Veränderungen der Arbeitswelt in Industrie, Verwaltung und Dienstleistung in den letzten Jahrzehnten haben sich die psychischen Anforderungen an die Beschäftigten erhöht. Damit einhergehend haben psychische Fehlbelastungen am Arbeitsplatz stark zugenommen. Entgegen des allgemeinen Trends in der Fehlzeitenentwicklung verzeichnen etwa die Krankenkassen ein starkes Ansteigen von Fehltagen aufgrund psychischer Erkrankungen. Aus Sicht des Arbeitsschutzes gilt es, psychische Gefährdungen zu erkennen und zu analysieren, um Schutzmaßnahmen einzuleiten. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in Dortmund legt jetzt einen neuen Forschungsbericht vor, der einen international erprobten Fragebogen auf seine Verlässlichkeit als Messinstrument psychosozialer Faktoren auch in Deutschland erprobt.

Grundlage der Analyse ist der COPSQQ-Fragebogen (Copenhagen Psychosocial Questionnaire) aus Dänemark. Dieses für schriftliche und telefonische Interviews geeignete Erhebungsinstrument, das in verschiedenen Versionen zwischen gut 40 und

über 140 Items psychische Belastungen am Arbeitsplatz erfasst, haben Kopenhagener Forschern im Jahr 2000 entwickelt. Mit diesem umfangreichen Instrument versuchten die Autoren, dem schwer bestimmbareren Begriff "psychische Belastung" durch ein möglichst breites Spektrum erhobener Daten Herr zu werden: Die Bewertung der eigenen Arbeit ist ebenso von Interesse wie die sozialen Beziehungen am Arbeitsplatz. Zudem lassen sich sowohl konkrete Stressfaktoren wie Mobbing und Angst vor Arbeitsplatzverlust ermitteln, als auch Fragen zur allgemeinen Lebenszufriedenheit und Gesundheit beantworten.

Weiter unter

[http://www.baua.de/de/Presse/Pressemitteilungen/2006/02/04\\_06\\_20vom\\_2015\\_20Februar\\_202006.html](http://www.baua.de/de/Presse/Pressemitteilungen/2006/02/04_06_20vom_2015_20Februar_202006.html)

Zum Bericht unter

[http://www.baua.de/nn\\_28516/de/Informationen-fuer-die-Praxis/Publikationen/Schriftenreihe/Forschungsberichte/2005/Fb1058.xv=vt.pdf](http://www.baua.de/nn_28516/de/Informationen-fuer-die-Praxis/Publikationen/Schriftenreihe/Forschungsberichte/2005/Fb1058.xv=vt.pdf)

[[nach oben](#)]

---

## **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 07.04.2006**

### **Newsletter bestellen**

Unter <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/aktuell/newsletter.asp> oder senden Sie eine E-Mail an [ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com) mit dem Betreff "subscribe ce-newsletter" und Ihrer E-Mail -Adresse, die wir als Empfängeradresse speichern sollen.

### **Newsletter abbestellen**

Senden Sie eine E-Mail an [ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com) mit dem Betreff "abmelden ce-newsletter" und der E-Mail-Adresse, der wir zukünftig den Newsletter nicht mehr schicken sollen.

### **Änderung E-Mail Adresse**

Wenn sich Ihre E -Mail-Adresse geändert hat, senden Sie bitte eine Mail mit dem Betreff "ändern ce-newsletter" unter Angabe der neuen und alten Adresse an: [ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com).

### **Anregungen, Hinweise oder Tipps**

Mailen Sie uns Ihre Anregungen, Hinweise oder Tipps an die Newsletter-Redaktion [ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com)

### **Werbung**

Machen Sie mit einer Anzeige im CE-Newsletter gezielt auf sich aufmerksam.

[anzeigen@vdi-nachrichten.com](mailto:anzeigen@vdi-nachrichten.com)

### **Homepage**

<http://www.ce-richtlinien.de>

### **Weitere kostenfreie Newsletter**

<http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>